

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.". Er ist Mitglied beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V.. Sitz des Vereins ist Obertshausen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens zum Zweck der körperlichen Ertüchtigung und der damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete:

- Aus- und Fortbildung
- Jugendförderung, Breitensport, Wettkampfsport und Inklusion
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Tauchsport
- Der Verein setzt sich besonders für die Fauna und Flora der Unterwasserwelt ein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

Satzung überarbeitet am 22.11.2025

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

- a) ordentliche Mitglieder, Aktive
- b) ordentliche Mitglieder, Passive
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Status und Konditionen der unter a) – e) genannten Mitgliedschaft regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 A. Erwerbung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder unter 18 Jahren werden als jugendliche Mitglieder geführt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die untere Altersgrenze für die Aufnahme in den Club entscheidet im einzelnen Fall der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen stehen die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Bei minderjährigen Mitgliedern ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
6. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Mit der Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag zu entrichten.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und Ausführungsbestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
8. Ein Mitglied des USC Obertshausen kann nicht Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig Mitglied im Vorstand eines anderen Tauchclubs sein.

§ 4 B. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Einen Monat vor dem Ende des Quartals muss die Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorliegen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses drei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist.

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

5. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen schriftlich oder mündlich zu äußern.

6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

7. Gegen die Ausschluss Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge

1. Über das Eintrittsgeld und die Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand. Er legt eine Beitrags- und Gebührenordnung fest.

2. Mitgliedsbeiträge können drei Monate nach Fälligkeit auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

4. Der Vorstand kann Mitgliedern, die aus finanziellen Gründen den Beitrag nicht zahlen können, diesen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung statt - jeweils jährlich als Präsenz- oder Online-Veranstaltung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bei turnusmäßig anstehenden Vorstandswahlen Wahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder
 - d) Bestätigung der Gruppenleiter und mögliche Berufung in den Vorstand
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht durch ein Amt dem Vorstand angehören dürfen
 - f) Erörterung und Beschlussfassung über Anträge
3.
 - a) Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Er hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - b) Zu Beginn der Versammlung wählen die Stimmberechtigten aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder ein Protokoll zu führen hat, das am Ende der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
 - c) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - a) Über Änderungen des Vereinszwecks, gemäß § 2, stimmt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen ab.
5. Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Einspruch erhebt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vorher beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
spätestens 15.12. des

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt für alle Anträge generell eine Frist von 10

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

1. Sie findet statt

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält,
- b) wenn diese von Mitgliedern gemäß § 37 BGB schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Für die Einberufung und Abwicklung gilt § 7 A. 3. bis 6. sinngemäß.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (und ggf. dem Geschäftsführer)

- b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und (soweit vorhanden) dem/der Ausbildungsleiter/in dem/der Gerätewart/in dem/der Jugendleiter/in dem/der Pressereferent/in dem/der Schriftführer/in dem/der Organisationsleiter/in den durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand berufenen Gruppenleitern

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied ist bei Abstimmung gleichberechtigt mit einer Stimme.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben, Aufnahmen und der Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Festlegung und Änderung von Gebührenordnung, Datenschutzordnung (DSO) sowie des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

9. Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die übrigen Vorstände werden jährlich gewählt.

10. Dem Vorstand gemäß Absatz 1 kann gegebenenfalls ein Ehrenvorsitzender angehören. Dieser besitzt Mitspracherecht.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann solchen Ausschüssen angehören.

2. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 11 Gruppen

1. Innerhalb des Vereins können sich Mitglieder zu Gruppen zusammenschließen, jedoch unter Wahrnehmung der in § 2 dargelegten Ziele des Vereins.

2. Die Gruppen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Je nach Bedeutung der Gruppen sind Ihre Leiter Mitglieder des Vorstandes. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

3. Beschlüsse der Gruppen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 Haftung

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schaden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist notwendig, dass mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und ¾ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Offenbach am Main, den 5. Februar 1966

Satzungsänderungen

Durch Mitgliederversammlung am 19.03.1970:	§ 1 § 7 a. Abs. 6. § 8 Abs. 8.
Durch Mitgliederversammlung am 18.01.1974:	§ 4 A. Abs. 8.
Durch Mitgliederversammlung am 03.01.1975:	§ 4 A. Abs. 1. und 2.
Durch Mitgliederversammlung am 14.02.1978:	§ 7 A. Abs. 4. § 7 B. Abs. 1. b)
Durch Mitgliederversammlung am 13.02.1979:	§ 2
Durch Mitgliederversammlung am 14.01.1985:	§ 3
Durch Mitgliederversammlung am 09.02.1987:	§ 12
Durch Mitgliederversammlung am 13.01.1992:	§ 2 und § 13
Durch Mitgliederversammlung am 11.01.1993:	§ 7 A. Abs. 4. a)
Durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.06.1999:	§ 2 § 4 A Abs. 1, 2, 4-6, 8 § 4 B Abs. 3-7 § 5 Abs. 1-2 § 7 A Abs. 2, 3b, 6 § 8 Abs. 1-10 § 11 Abs. 2 § 12

Satzung des Unterwasser-Sport-Club Obertshausen e.V.

Durch Mitgliederversammlung am 27.02.2026:

- § 2
- § 3
- § 5 Abs. 1
- § 7 A Abs. 1
- § 8 Abs. 5